

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	36 (2014)
<b>Artikel:</b>	"Brauchbare Glieder der Volksgemeinschaft" : Rezeption vereinsgetragener Fremdplatzierung anhand der Solothurner Armenerziehungsvereine, 1880-1930
<b>Autor:</b>	Guggisberg, Ernst
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077885">https://doi.org/10.5169/seals-1077885</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# «Brauchbare Glieder der Volksgemeinschaft». Rezeption vereinsgetragener Fremdplatzierung anhand der Solothurner Armenerziehungsvereine, 1880–1930

Ernst Guggisberg

Wenn aber die Armut eine gewisse Grenze überschreitet, wenn das Elend in erschreckender Progression zunimmt, wenn am Körper der menschlichen Gesellschaft die schmerzliche Wunde immer mehr um sich frisst und seine Kräfte hemmt und verzehrt, dann ist's nicht nur ein Gebot der Humanität, sondern auch der Selbsterhaltung, gegenüber dieser wachsenden Fluth des physischen und geistigen Elendes im Volksleben einen schützenden Damm aufzurichten.<sup>1</sup>

Der reformierte Pfarrer Albert Merz<sup>2</sup> führte seinen Lesern mit diesen Worten die drohenden gesellschaftlichen Folgen der «progressiven» Pauperisierung illustrativ vor Augen. Der schützende Damm sollte nicht nur von jedem *Einzelnen*, sondern von *allen*, «denen die gedeihliche Entwicklung der menschlichen Gesellschaft am Herzen liegt, [...] auf dem Wege der Association»<sup>3</sup> erstellt werden. Merz nahm die Bekämpfung der Armut und ihrer Folgen somit als gesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung wahr.

Im folgenden Beitrag, dem eine laufende Dissertation zugrunde liegt,<sup>4</sup> soll anhand der Armenerziehungsvereine umrissen werden, wie diese *gesellschaftliche Aufgabe* und die daran gekoppelte *Verantwortung* wahrgenommen wurden. Auf welche Weise kamen diese beiden Aspekte vereinsintern zur Sprache, und wie wurden sie nach aussen kommuniziert und vertreten?

1 A. M. [Albert Merz]: Die Arbeit der Armenerziehungsvereine, in: *Zeitung für Gemeinnützigkeit und Armenerziehung. Unentgeltliches Publikationsmittel der Armenerziehungsanstalten, Armenbehörden und Hülfsvereine; Organ des thurgauischen; Sprechsaal des St. Gallischen, appenzellischen und bernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge; sowie Sprechsaal des schweizerischen Armenerziehervereins; Organ des thurgauischen Hülfsvereins für Gemüthskranke*, 3. Jg. (1884), Nr. 30, S. 1–2, hier S. 1.

2 Vgl. Willy Pfister, Immanuel Leuschner, Die reformierten Pfarrer im Aargau seit der Reformation 1528–1985, in: *Argovia*, 97. Band (1985), S. 140. Albert Merz von Menziken war zwischen 1874 und 1887 reformierter Pfarrer in Oberentfelden und verstarb am 14. Oktober 1887.

3 A. M. [Albert Merz], *op. cit.*, S. 1.

4 Ernst Guggisberg, *Die deutschschweizerischen Armenerziehungsvereine (AEV) 1848–1965. Das Pflegekinderwesen im Spannungsfeld zwischen privater Initiative und öffentlich-rechtlichen Auftrag*. Die Arbeit wird begleitet durch Prof. em. Dr. Josef Mooser (Universität Basel) sowie Prof. Tit. Dr. Markus Furrer (Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz). In der Dissertation werden rund 2600 Personendaten von Pflegekindern mit den Geburtenjahrgängen zwischen 1823 und 1970 ausgewertet.

### ***Organisation und Aufgabe der Armenerziehungsvereine***

In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn und Thurgau entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf private Initiative hin Armenerziehungsvereine.<sup>5</sup> Bis auf den rein kantonal ausgeprägten Armenerziehungsverein Thurgau agierten sie auf Bezirks- oder Amtei-Ebene und bildeten jeweils kantonale Delegiertenversammlungen. Sie setzten sich folgenden Vereinszweck:

Die Unterbringung und Erziehung armer verwahrloster Kinder. Er [AEV Olten-Gösgen] wird bestrebt sein, solche Kinder nur an rechtschaffene Familien oder Armenerziehungsanstalten zu übergeben, wobei auf die Confession der betreffenden Kinder möglichst Rücksicht genommen werden soll.<sup>6</sup>

Die Vereine machten es sich aber nicht nur zur Aufgabe, die Pflegekinder bis zum Abschluss der Schulzeit zu begleiten, sondern auch für die «Heranbildung solcher Kinder zu einem bürgerlichen Berufe» zu sorgen.<sup>7</sup> Für die Umsetzung dieser Ziele schufen sie verschiedene Organe wie die Generalversammlung, den Vorstand sowie die sogenannten ‘Vertrauensmänner’ (Verbindung zwischen Vorstand und kommunaler Armen- oder Waisenkommission). Die Vorstandsmitglieder kamen aus Verwaltung, Kirche, Schule, Politik und Wirtschaft. Unter dem ‘Patronat’ der Armenerziehungsvereine standen im Jahr 1900 2062 Pflegekinder (1920: 2297, 1940: 1675).<sup>8</sup> Einnahmen generierten die Vereine aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Kostgeldbeiträgen der Gemeinden, Staatsbeiträgen sowie Schenkungen, Legaten oder Kollekten.<sup>9</sup>

5 1848 Armenerziehungsverein (AEV) des Kantons Basel-Landschaft, 1849 AEV des Bezirks Arlesheim BL, 1849 AEV des Bezirks Liestal BL, 1849 AEV des Bezirks Waldenburg BL, 1855 Kinderversorgungsverein des Bezirks Zofingen AG, 1855 AEV des Bezirks Sissach BL, 1857 AEV des Bezirks Brugg AG, 1859 AEV des Bezirks Aarau AG, 1861 AEV des Bezirks Lenzburg AG, 1861 AEV des Bezirks Bremgarten AG, 1862 Armenkinder-Erziehungs-Verein des Bezirks Muri AG, 1862 AEV des Bezirks Baden AG, 1864 AEV des Bezirks Zurzach AG, 1865 AEV des Bezirks Kulm AG, 1877 AEV Olten-Gösgen SO, 1877 Verband Aargauer AEV, 1880 AEV Thierstein SO, 1880 AEV Solothurn-Lebern SO, 1882 AEV des Kantons Thurgau, 1883 AEV des Bezirks Laufenburg AG, 1888 AEV Balsthal-Thal SO, 1889 AEV des Bezirks Rheinfelden AG, 1890 AEV Kriegstetten/Wasseramt SO, 1892 AEV Bucheggberg SO (bestand bis 1899 in zwei Sektionen), 1894 AEV Gäu SO, 1898 Verband Solothurner AEV, 1901 Verband Schweizerischer AEV, 1906 AEV Dorneck SO.

6 Staatsarchiv Solothurn (StASO), Akzession 1995/9, Paragraph 1 der Statuten des Armenerziehungsvereins der Amtei Olten-Gösgen vom 27. Dezember 1891.

7 *Ibid.*

8 Die Angaben stammen aus den Jahresberichten der Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn sowie aus den Jahresberichten der Armenerziehungsvereine der Kantone Baselland und Thurgau. Die Pflegekinder verteilen sich für die Stichjahre wie folgt auf die Kantone: 1900: AG 1225, BL 276, SO 350, TG 134; 1920: AG 1141, BL 383, SO 559, TG 214; 1940: AG 857, BL 342, SO 322, TG 154.

9 Die Solothurner Armenerziehungsvereine hatten gemäss dem Bericht des Regierungsrates im Jahr 1920 Gesamteinnahmen von Fr. 137575,83 (davon Fr. 26165 allgemeine Staatsbeiträge aus dem Alkoholzehntel und der Bettagskollekte, der Rest aus Zinsen und Spenden) und Gesamtausgaben von Fr. 125999,45 (davon Fr. 105449,35 für Kostgelder, Fr. 910,40 für Lehrgelder, Fr. 10557 für Kleider, diverses) für insgesamt 559 Pflegekinder.

## **Der Verband Solothurner Armenerziehungsvereine und die Pflegekinderaufsicht**

Die Solothurner Vereine wurden, verglichen mit denjenigen der angrenzenden Kantone Aargau und Basel-Landschaft, eher spät ins Leben gerufen (vor und nach der Bankenkrise von 1887 und der Verfassungsrevision, die die freiwillige Armenpflege ausdrücklich förderte).<sup>10</sup> Im Zentrum der frühen Solothurner Armenerziehungsvereine standen etwa die Bekämpfung des «Haus- und Strassenbettels»<sup>11</sup> oder die Linderung der Folgen der Agrarkrise durch «Ankauf von Saatkartoffeln für arme Familien».<sup>12</sup> Die Vereine beschränkten sich somit nicht nur auf die Fremdplatzierung.

Die regionalen Vereine schlossen sich 1898 zu einem Kantonalverband zusammen, zum «Zwecke einer einheitlichen Entwicklung des freiwilligen Armen-Erziehungswesens» und «zur gemeinsamen Besprechung der dieses Gebiet berührenden Fragen».<sup>13</sup> In der Gründungsversammlung wurde als eines von weiteren Zielen die «Besprechung über Unterdrückung der Mindersteigerungen, wo solche noch bestehen», festgehalten.<sup>14</sup>

Die Delegiertenversammlungen, an denen üblicherweise auch der Vorsteher des Armendepartements zugegen war, fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Sie stellen somit eine nach innen gerichtete und ‘nüchternere’ Form der Besprechung der Vereinsaufgaben dar, im Gegensatz zu Kommunikationskanälen wie Jahresberichten oder Zirkularen, die letztlich ein möglichst werbewirksames Bild portieren sollten. Zudem wurden auf dieser Ebene, im Beisein eines Regierungsvertreters, andere Inhalte ausgetauscht, als in den Vorstandssitzungen der einzelnen regionalen Armenerziehungsvereine. Wie nahmen die Delegierten ihre gesellschaftliche Aufgabe und die damit einhergehende Verantwortung bezüglich einer ihrer zentralen Pflichten – der Pflegekinderaufsicht – wahr?

Oberamtmann Josef Bloch (1849–1913) aus der Amtei Balsthal-Thal unterbreitete im Jahr 1900 dem Verband den Vorschlag, die bislang von jedem Armen-

10 Im Artikel 68 der Verfassung aus dem Jahr 1887 «sagt der Staat der freiwilligen Armenpflege seine Förderung zu und stellt Beiträge in Aussicht an die berufliche Ausbildung armer Kinder». Marie Adam, *Die Bedeutung der Solothurnischen Armenerziehungsvereine mit besonderer Berücksichtigung der Sektion Solothurn-Lebern*, Diplomarbeit der Schweizerischen sozial-caritativen Frauenschule in Luzern, Oberdorf bei Solothurn 1935, S. 7. Vgl. auch Markus Angst, Der Solothurner Bankenkrach und die Verfassungsrevision von 1887, in: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte*, 60. Band (1987), S. 3–236.

11 StASO, Akzession 1994/25, Protokoll der Comitésitzung vom 9. März 1880 des Armenvereins (späterer Armenerziehungsverein) Thierstein.

12 *Ibid.*, Protokoll der Comitésitzung vom 8. Januar 1880.

13 StASO, Akzession 2010/15, Paragraph 1 der Statuten über die Organisation der Solothurner Armenerziehungsvereine vom 4. Juli 1898.

14 StASO, Akzession 2010/15, Protokoll der Delegiertenversammlung des Verbands Solothurner Armenerziehungsvereine vom 4. Juli 1898.

erziehungsverein selbst organisierte Pflegekinderinspektion zu vereinheitlichen und dafür eine hauptamtliche Stelle zu schaffen.<sup>15</sup> Seiner Meinung nach würden einige Pflegeverhältnisse nicht so oft kontrolliert, «wie es notwendig wäre», und man erhalte «schlimme Nachrichten» darüber, so «dass man sich sagen müsse, die Pfleglinge seien nicht gut gehalten».<sup>16</sup> Er schlug vor, dass die «Thätigkeit eines Inspektors [...] sich aber besonders über solche Kinder erstrecken [sollte], die von den Gemeinden verkostgeldet werden. Es komme vor, dass letztere Jahre lang nicht besucht werden, wiewohl sie schlecht placiert sind.»<sup>17</sup>

Bloch schwabte eine staatlich besoldete und gesetzlich abgesicherte Inspektorenstelle mit Beamtenstatus vor, deren Kontrollbereich sämtliche im Kanton platzierte Kinder umfassen sollte. In der anschliessenden Diskussion wurde bekräftigt, dass ein solches Berufsinspektorat «von Staatswegen gelöst werden» müsse und jedenfalls nur Sinn für Kinder mache, die von den Gemeinden versorgt würden. Einem staatlichen Inspektor wurde demnach das Recht abgesprochen, «in die Angelegenheit der A.E.V. hineinzuwirken».<sup>18</sup> Das Thema der mangelhaften Aufsicht wurde von Bloch im folgenden Jahr erneut aufgeworfen:

Die von den Gemeinden aus finanziellen Gründen ohne Mitwirkung der A.E.V. versorgten Kinder werden gar nicht besucht. Unzählige, die in andere Verhältnisse versetzt werden sollten, entbehren der Wohlthat einer bessern Versorgung. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht der Regierung müssen über 1000 Kinder unterstützt werden, unter der Obhut der A.E.V. stehen aber nur ca. 400.<sup>19</sup>

Der Kanton käme seiner Aufgabe – bei rund 600 Pflegekindern – somit nicht nach; es sei «ein Unrecht, Alles auf die Schultern der Gemeinnützigkeit abzuladen. Der Staat darf auch Ausgaben für das Armenwesen übernehmen».<sup>20</sup> Die Wahrnehmung einer gesellschaftlichen Verantwortung für die Pflegekinder wurde also nicht nur als zivilgesellschaftliches Engagement der freiwilligen Armenfürsorge betrachtet, sondern auch als eine staatlich kontrollierte und alimentierte Aufgabe.<sup>21</sup>

15 Ihm schwabte möglicherweise eine vom Verein besoldete Inspektorenstelle vor, wie es sie im Nachbarkanton Basel-Landschaft bereits seit 1874 gab.

16 *Ibid.*, Protokoll der Delegiertenversammlung vom 06. August 1900.

17 *Ibid.*

18 *Ibid.*

19 *Ibid.*, Protokoll der Delegiertenversammlung vom 23. August 1901.

20 *Ibid.*

21 Beate Althammer beschreibt eine ähnliche Situation für katholische Kongregationen in Deutschland, die besonders in ländlichen Gebieten «einiger Akteur neben der schwachen öffentlichen Armenpflege» waren. Im Falle der Armenerziehungsvereine bedeutete dies jedoch nicht, dass sie sich mit dieser Situation zufrieden gegeben hätten. Vgl. Beate Althammer, et. al., Religiös motivierte Armenfürsorge in der Moderne – Katholische Kongregationen im Rheinland und in Irland 1840–1930, in: Andreas Gestrich und Lutz Raphael (Hg.), *Inklusion/Exklusion, Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt a.M. 2008, S. 553.

Auf diese provokativen Aussagen Blochs antwortete Regierungsrat Franz Josef Hänggi (1846–1908), dass die Zustände in einzelnen Gemeinden «beklagenswert, vielleicht noch schlimmer sind, als Hr. Bloch sie geschildert hat».<sup>22</sup> Seiner Meinung nach müssten die Initiative und die Unterhaltung einer solchen Stelle aber von den Armenerziehungsvereinen ausgehen, der Staat würde sich «mit einem namhaften Betrag beteiligen».<sup>23</sup> Hänggi fügte hinzu, dass die Bevölkerung lieber mit einem von den Vereinen angestellten Inspektor verkehren würde als mit einem «staatlichen Armentovg». Dass der Regierungsrat Handlungsbedarf sah, belegt sein Vorschlag, dass ein mehrköpfiges Inspektorat diese Aufgabe übernehmen solle. Von Vereinsseite wurde jedoch die Befürchtung geäussert, dass ein staatliches oder privates Berufsinspektorat die «Arbeitsfreudigkeit» der Vereinsmitglieder schmälern würde und letztendlich den Vereinen auch weniger Legate zukämen.<sup>24</sup>

Der stockende Verlauf der Diskussion rund um die Frage eines einheitlichen Inspektorats wurde im Wesentlichen auf das Fehlen eines Armengesetzes und eines Verzeichnisses über alle Pflegekinder des Kantons zurückgeführt. In Hinblick auf Letzteres riet Regierungsrat Hänggi, «die künftige Aufsicht nicht zu bürokratisch zu handhaben; eines besondern Verzeichnisses bedürfe es nicht, da die A.E.V. in allen Gemeinden Vertrauensmänner hätten».<sup>25</sup> Hänggi wollte also an der bestehenden Situation nichts ändern und stützte sich vollends auf die private Initiative.

Einige Jahre später wurde der lang erwartete Armengesetzentwurf in der Delegiertenversammlung besprochen. Dieser sah vor, dass der Verband der Solothurner Armenerziehungsvereine Inspektoren zu wählen hätte, die in ihren Kreisen die «Verpflegung der Kinder» überwachen sollten.<sup>26</sup> Das Armengesetz von 1913 führte auf dem Papier dann die geforderten Inspektoren zur Aufsicht über sämtliche Pflegekinder ein; entsprechende Beamte wurden aber nie berufen. Die Armenerziehungsvereine erhielten mit der Nennung im Gesetz einen unklaren, parastaatlichen Status und konnten im Auftrag von Gemeinden auch ‘deren’ Kinder beaufsichtigen.<sup>27</sup>

22 *Ibid.*

23 *Ibid.*

24 *Ibid.*

25 *Ibid.*, Protokoll der Delegiertenversammlung vom 18. August 1902.

26 *Ibid.*, Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24. November 1906.

27 «Im allgemeinen ist anzunehmen, dass bei der Uebergabe von Kindern an Wohltätigkeits-, namentlich an Armenerziehungsvereine, zum Zwecke der Versorgung und Beaufsichtigung die betreffenden Vereine dadurch nicht zum amtlichen Organ werden.» Luise Briner, *Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz*, Weinfelden 1925, S. 79. Zur gesetzlichen Verankerung der möglichen Weitergabe der Inspektionsbefugnis von Gemeinden an die Armenerziehungsvereine vgl. Artikel 8 des solothurnischen Armengesetzes vom 17. November 1912, zitiert in: Gotthold Appenzeller, *Das solothurnische*

Auch der Nachfolger von Regierungsrat Hänggi, Max Obrecht (1894–1965), schätzte sich «glücklich, dass Institutionen bestehen, die der privaten Hilfstätigkeit dienen und den Staat von diesen Aufgaben weitgehend entlasten. An der Gelegenheit, caritativ tätig zu sein, wird es nie fehlen».<sup>28</sup> Die kantonale Intervention in die Fremdplatzierungsverhältnisse blieb bescheiden, die Aufsicht geschah «in der Hauptsache durch die Armenerziehungsvereine».<sup>29</sup> Kinder, die von Gemeinden oder Privaten mit oder ohne Kostgeld in Pflege gegeben wurden, fielen unter keine Kontrolle.<sup>30</sup>

### **Mitgliederwerbung zwischen ökonomischem Nutzen und Nächstenliebe**

Die Jahresberichte der Armenerziehungsvereine richteten sich als zentraler Kommunikationskanal an die eingeschriebenen Vereinsmitglieder und Gemeindebehörden. Wie wurde hier die gesellschaftliche Verantwortung rezipiert?

Die dem Verein zur Obhut anvertrauten Kinder bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um später nicht wieder durch sich selbst oder ihre Nachkommen ein Ballast für Gemeinden und gemeinnützige Vereine zu werden.<sup>31</sup>

Die Kinder stellten demnach aus Vorstandssicht eine potenzielle Gefahr dar, weil sie ihre schlechten Angewohnheiten weitervererben und somit die Armut potenzieren konnten (degenerative Armutshererbung). Diese Botschaft sollte das Publikum auf einer Vernunftebene ansprechen. Die Armenerziehungsvereine hätten sich «schon vor 20 Jahren dieses Feldes bemächtigt, um durch Ausrottung der Unglückswurzeln zunächst unsren Gemeinden und im allgemeinen unserer Volkswohlfahrt aufzuhelfen».<sup>32</sup> Das ökonomische Argument der Nachhaltigkeit wurde im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse vorgebracht,<sup>33</sup> die besagte, dass sich die Bürgergemeinden von ihren geringen Investitionen einigen Gewinn versprechen könnten:

So sind Armenerziehungsvereine die Vermittler in der Ausübung der Pflichten der Bürgergemeinden gegenüber denjenigen Kindern, welche einer bessern Erziehung und Fürsorge benötigt sind. Wo eine Gemeinde das Vertrauen und die Einsicht hat in die grosse

*Armenwesen. Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Solothurn 1944, S. 217. Vgl. auch Nelly Vögli, Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz, in: *Gesundheit und Wohlfahrt*, Oktober 1939, S. 489.

28 *Ibid.*, Protokoll der Delegiertenversammlung vom 23. September 1946.

29 Vögli 1939, *op. cit.*, S. 488–490.

30 *Ibid.*, S. 537.

31 Jahresbericht des Armenerziehungsvereins des Bezirks Lebern für das Jahr 1912, S. 10.

32 O. Wyser über die Armenerziehungsvereine, in: Johann Kaufmann-Hartenstein, *Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn*, Solothurn 1903, S. 152.

33 Vgl. Thomas David et al., Philanthropie und Macht, 19. und 20. Jahrhundert, in: *Traverse* 1/2006, S. 11.

Wichtigkeit dieser Aufgabe und das nötige Zutrauen in die Arbeit der Armenerziehungsvereine, wo die verhältnismässig geringen Opfer bereitwilligst dargebracht werden, da wird der Segen nicht ausbleiben und solche Gemeinden werden volkswirtschaftlich vorwärts kommen.<sup>34</sup>

Neben den Gemeindebehörden als kostenbeteiligtem Ansprechpartner wurde auch der Kanton hinsichtlich einer angemessenen (Mit-)Verantwortung angesprochen: Da die Armenerziehung «hauptsächlich der gemeinnützigen Privatthätigkeit angehöre» und dem Staat – der sich nicht um alle Formen der sozialen Armut kümmern könne – die Arbeit erleichtere, trete an diesen die Pflicht heran, «auch seinerseits nicht müssig zu sein und namentlich die Armenerziehungsvereine mit immer grösseren Beiträgen zu unterstützen. Wir hoffen, unsere Regierung werde Mittel und Wege finden, uns mit ganz anderen Summen beizuspringen, als dieses bisher geschehen ist».<sup>35</sup>

Neben dieser rationalen Ebene argumentierten die Vorstände auch auf einer emotionalen. Angesprochen wurde hier die spezifische Gruppe der Pflegeeltern und Vereinseinzelmitglieder: Die zentrale Aufgabe des Vorstands bestehe darin, die von den Gemeinden «zur Obhut anvertrauten Kinder» bei solchen Pflegeeltern zu platzieren, die nicht am materiellen Ertrag, sondern daran interessiert seien, «den Pflegling in jeder Beziehung – körperlich, geistig und moralisch – zu fördern».<sup>36</sup> Den möglicherweise anstehenden Schwierigkeiten im Pflegeverhältnis wurde eine umso grössere innere Befriedigung gegenübergestellt, die sich in der Zukunft angesichts des gelingenden Lebensweg des Kindes einstellen würde:

Schwer ist diese Aufgabe [Erziehung von Pflegekindern] und verlangt von Idealen durchgedrungene, ganze Menschen, die neue Begeisterung schöpfen aus den Erfolgen, wenn aus den Pfleglingen rechtschaffene, selbständige Menschen hervorgehen, und sich nicht entmutigen lassen von Misserfolgen. Es braucht aber auch den Zusammenschluss sämtlicher rechtdenkender, wohltätiger Menschen, die freudig ihr Scherflein beitragen, wenn es gilt, Not und Elend unserer kleinen Mitmenschen zu mildern und ihnen ein Plätzchen an der Sonne zu sichern. Wer könnte sich da verschliessen, wenn es gilt, einem armen Würmchen zu helfen, wenn bittende, flehende Kinderaugen dem Wohltäter den Dank, den der Kindermund nicht auszusprechen vermag, beweisen.<sup>37</sup>

Signifikant ist die veränderte Sprachwahl in der zweiten Hälfte des Zitats, welche den Übergang von *ratio* zu *emotio* nur ansatzweise glättet: Eingangs wird die stark humanistisch-philanthropische Rettungstätigkeit der Erziehung zum rechtschaffenen Menschen ins Zentrum gerückt, was jedoch anschliessend durch die Darstel-

34 Wyser 1903, *op. cit.*, S. 153.

35 Jahresbericht des Armenerziehungsvereins Olten-Gösgen über das Jahr 1885, S. 1.

36 Beide Zitate aus: Jahresbericht des Armenerziehungsvereins des Bezirks Lebern über das Jahr 1914, S. 4.

37 Jahresbericht des Armenerziehungsvereins des Bezirks Lebern über das Jahr 1919, S. 3–4.

lung der Pflegekinder im Diminutiv verniedlicht wird: Der zuvor «selbständige Mensch» mutiert zum «armen Würmchen». Die Argumentation des Vorstands mit Blick auf seine verantwortungsbewussten und idealisierten Wohltäter zielte demnach darauf ab, dass «möglichst alle Kinder durch richtige Fürsorge zu brauchbaren Gliedern der Volksgemeinschaft» heranzubilden seien.<sup>38</sup>

### **Exkurs: Die Fremdplatzierungspraxis des Armenerziehungsvereins**

#### **Balsthal-Thal<sup>39</sup>**

Die «Pflegekinder-Kontrolle»<sup>40</sup> Balsthal-Thal mit 265 Personendaten aus dem Zeitraum 1910 bis 1975 soll einen Einblick in die konkrete Aufgabenerfüllung bieten. Pro Pflegekind wurde eine Doppelseite, bestehend aus Stammdatenblatt und Fremdplatzierungs-Biografie mit Rechnungsführung, erfasst. Diese standardisierten Angaben ermöglichen eine quantitative Analyse.

Von den erfassten Kindern waren 169 (64 Prozent) männlich und 96 (36 Prozent) weiblich, 118 (44 Prozent) katholischer und 21 (8 Prozent) protestantischer Konfession.<sup>41</sup> Die Zivilstandsangaben der leiblichen Eltern sagen aus, dass 137 (52 Prozent) Elternpaare bei der Fremdplatzierung ihres Kindes verheiratet, 13 (5 Prozent) geschieden waren und 26 (10 Prozent) Kinder einer ‘ausserehelichen’ Beziehung entstammten. 44 (16 Prozent) Kinder hatten einen verwitweten Elternteil, 7 (3 Prozent) Kinder waren Vollwaisen, bei 5 (2 Prozent) Kindern wurde nur die leibliche Mutter und bei 25 (9 Prozent) nur der leibliche Vater ohne Beziehungsstatus genannt.<sup>42</sup> Der berufliche Hintergrund konnte bei 62 Prozent der leiblichen Vätern (und einiger Mütter) festgestellt werden: Die meisten Väter arbeiteten in der Fabrik (22 Prozent) oder waren Hilfsarbeiter (10 Prozent), fast ebenso viele waren Handwerker (9 Prozent).<sup>43</sup> 6 Prozent arbeiteten als Bauarbeiter, 5 Prozent als Landwirte, 4 Prozent als Holzer, und 3 Prozent hatten andere Berufe.<sup>44</sup> Vier Mütter waren Haushälterinnen, und jeweils eine war als Dienstmädchen, Glätterin und Serviettochter tätig (insgesamt 3 Prozent).

38 Jahresbericht des Armenerziehungsvereins Balsthal-Thal über die Jahre 1921–1925, S. 3.

39 Für eine Einführung in die Vereinsgeschichte vgl. Fritz Dietiker, *100 Jahre Jugendfürsorgeverein Thal*, Balsthal 1989.

40 Vgl. Oberamt Thal-Gäu, JfV Thal 1, 3.1/2 Pflegekinderverzeichnis des Armenerziehungs-/Jugendfürsorgevereins Balsthal-Thal 1925–1975. Die Pflegekinder der Zeit zwischen der Gründung des Vereins 1888 und 1910 wurden nicht berücksichtigt.

41 Bei 126 (48 Prozent) Pflegekindern fehlt die Angabe.

42 Bei 8 (3 Prozent) Pflegekindern fehlt die Angabe.

43 Gärtner, Kaminfeger, Kannmacher, Korber, Maler, Schlosser, Schreiner, Schneider, Velomechaniker, Uhrenmacher, Wagner.

44 Briefträger, Hirte, Kalkulator, Hausierer, Versicherungsinspektor, Wirt.

<b>Eintrittsalter</b>	weiblich	männlich	Total	Total in %
0 bis 5	27	57	85	32
6 bis 10	36	57	93	35
11 bis 15	19	32	51	19
16 bis 20	9	15	24	9
k.A.	5	8	13	5

<b>Austrittsalter</b>	weiblich	männlich	Total	Total in %
0 bis 5	3	4	7	3
6 bis 10	10	18	28	11
11 bis 15	13	31	44	16
16 bis 20	43	71	114	43
21 bis 25	23	35	58	22
k.A.	4	10	14	5

<b>Aufenthaltsdauer</b>	weiblich	männlich	Total	Total in %
0 bis 5	31	64	95	36
6 bis 10	24	38	62	23
11 bis 15	22	25	47	18
16 bis 20	11	26	37	14
k.A.	8	16	24	9

**Tabelle 1:** Eintritts- und Austrittsalter sowie Aufenthaltsdauer in Jahren.

Die Kinder wurden üblicherweise über die Armen- oder Vormundschaftsbehörden dem Armenerziehungsverein Balsthal-Thal nach einem Vertragsabschluss übergeben. Zu diesem Zeitpunkt war der Entscheid über die bevorstehende Fremdplatzierung bereits auf kommunaler Ebene gefällt worden. 242 (91 Prozent) Pflegekinder stammten aus dem Kanton Solothurn, 21 (8 Prozent) aus anderen Kantonen und jeweils ein Kind aus Österreich und Italien (1 Prozent). Die meisten Kinder hatten ihren Heimatort – was der beitragspflichtigen Gemeinde entspricht – in Balsthal (17 Prozent), Holderbank (16 Prozent), Mümliswil (15 Prozent) oder Matzendorf (13 Prozent). Nur in ganz wenigen Fällen ist bekannt,

dass leibliche Eltern direkt bei einem Armenerziehungsverein um die Platzierung ihrer Kinder anfragten. Bei der Aufnahme (s. *Tabelle 1*) waren die meisten Pflegekinder im vorschul- oder schulpflichtigen Alter, 36 Prozent waren zwischen sechs und zehn Jahren. Nur 9 Prozent waren bei der Aufnahme zwischen 16 und 20 Jahren alt, für sie wurde insbesondere eine Berufsausbildung gesucht. 53 (58 Prozent) Kinder wurden bei ihrer Erstplatzierung in einer Anstalt untergebracht, 92 (35 Prozent) nach Unterzeichnung eines Pflegevertrags in einer Pflegefamilie.<sup>45</sup> 20 Kinder kamen zu Landwirten, 7 Kinder zu alleinstehenden Witwen und die übrigen zu Pflegevätern mit ähnlichen Berufen wie die leiblichen.

65 Prozent der Pflegekinder wurden zwischen dem 16. und 25. Altersjahr aus dem Verein ‘entlassen’. Allerdings kann aufgrund der Quellenlage nur bei 39 (15 Prozent) der jungen Erwachsenen eine Berufsausbildung eruiert werden. Tätigkeitsfelder für junge Frauen waren Anstellungen als Dienstmädchen, Serviertochter und Glätterin; für junge Männer war das Angebot diversifizierter. Die finanzielle Unterstützung durch den Armenerziehungsverein Balsthal-Thal dauerte für die Mehrzahl der Pflegekinder 5 Jahre (36 Prozent). Ab den ausgehenden 1950er Jahren war eine Zuwendung von Seiten des Vereins nicht mehr zwingend gleichbedeutend mit einer Fremdplatzierung; der Armenerziehungsverein Balsthal-Thal gewährte immer mehr Familienunterstützungen.

### *Die Fremdwahrnehmung der Armenerziehungsvereine*

Der Solothurner Politiker und Bankier Wilhelm Vigier (1839–1908) umschrieb die Tätigkeit der Armenerziehungsvereine als eine reine Heranbildung von Kindern zum Dienstbotenstand.<sup>46</sup> Um die Jahrhundertwende fand der Mönchaltorfer Pfarrer Albert Wild – langjähriger Präsident der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft – in seinem *Vademecum* für Armenpfleger noch deutlichere Worte, indem er den Vereinen Eigeninitiative absprach:<sup>47</sup>

In verschiedenen Kantonen z.B. in Aargau, Solothurn, Baselland bestehen Bezirksarmen-erziehungsvereine, die eine ziemliche Tätigkeit entfalten, aber wol kaum viel anderes tun, als die Mittel der gesetzlichen Armeninstanz ergänzen, ohne ein eigenes fruchtbringendes System zu pflegen.<sup>48</sup>

45 Bei 20 (7 Prozent) Pflegekindern fehlt die Angabe.

46 Wilhelm Vigier, *Die wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten im Kanton Solothurn*, 25. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich, Zürich 1885, S. 18–19.

47 Vgl. auch Jacob Kuhn-Kelly, *Erziehungs-Verein oder Armen-Erziehungs-Verein, Ein friedliches Gefecht mit dem Tit. Armen-Erziehungs-Verein im Bezirk Kriegstetten im Kanton Solothurn*, St. Gallen 1904, S. 4.

48 Albert Wild, C. A. Schmid, Eintrag Armenerziehung, in: *Vademecum für Armenpfleger*, Zürich 1902, S. 58.

Marie Adam beschreibt in Ihrer 1935 an der Schweizerischen Sozial-Caritativen Frauenschule in Luzern verfassten Diplomarbeit ebenfalls nur die Übernahme eines Leistungsauftrags: «Im Auftrag von Gemeindebehörden bringen sie gefährdete oder verwahrloste Kinder und arme Waisen in gute Pflegefamilien.»<sup>49</sup> Adam bezeichnet die Tätigkeit der Vereine eher als sachlichen – doch ‘beseelten’ – Verwaltungsakt:

Der Vorstand jedes Vereins leistet mühsame Verwaltungsarbeit, bei der Schwierigkeiten und Enttäuschungen nicht erspart bleiben. Nur Idealismus erhält da den Helferwillen durch alle widerwärtigen Zwischenfälle hindurch aufrecht.<sup>50</sup>

In wenigen Sätzen werden die Armenerziehungsvereine auch in einem 2011 erschienenen Beitrag zur Solothurner Kantonsgeschichte erwähnt, der den Fokus ebenfalls auf die rein finanziellen Aspekte legt:

Die Arbeit der Armenerziehungsvereine war nicht wirkungslos. Mit ihrer Tätigkeit entlasteten sie zumindest die Armenfonds der Gemeinden. [...] Der relativ gemässigte Anstieg der Ausgaben der Gemeindefarmenfonds für die Verpflegung der Kinder ist damit auch auf die Tätigkeit der Armenerziehungsvereine zurückzuführen. Aber letztlich konnten auch sie mit ihrem von viel humanitärem Pathos getragenen Engagement keine Lösung der Armutssproblematik herbeiführen.<sup>51</sup>

## **Schlusswort**

Die Analyse der *Aufgabe* und der *gesellschaftlichen Verantwortung* der vereinsgetragenen Fremdplatzierung wurde in vier Schritten vollzogen: Bei der internen Sichtweise der Verbandsprotokolle standen diese beiden Aspekte im Spannungsfeld zwischen freiwilliger und öffentlicher Fürsorge. Die selbstkritische Auseinandersetzung mit der eigenen Inspektionstätigkeit machte den Verband auf weitere Fremdplatzierungsverhältnisse aufmerksam, die gänzlich einer Kontrolle entbehrten. Aufgabe und Verantwortung beschränkten sich somit nicht nur auf die ‘eigenen’ Pflegekinder, sondern wurden aktiv und im Beisein des Vertreters des Armendepartements auch für diejenigen der Gemeinden eingefordert: Die Mitwirkung des Kantons in der Fremdplatzierung blieb grösstenteils eine indirekte, in Form von Staatsbeiträgen.

49 Adam, *op. cit.*, S. 1.

50 *Ibid.*, S. 30.

51 Albert Vogt, Am Rande der Gesellschaft, in: André Schluchter, *Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914, Landschaft und Bevölkerung – Wirtschaft und Verkehr – Gesellschaft – Kultur*, Vierter Band der Solothurnischen Geschichte, Teil 2, Regierungsrat des Kantons Solothurn (Hg.), Solothurn 2011, S. 434.

Die Kommunikation nach Aussen und die darin sichtbaren Kriterien *ratio* und *emotio* waren Thema des zweiten Teils. Beide Linien nahmen die Fremdplatzierung als Lösungsansatz für eine nachhaltige Verbesserung des Ist-Zustands auf. Während auf der Vernunftebene vor allem eine finanzielle Verantwortung in den Vordergrund gestellt wurde, konzentrierte sich die Emotionsebene auf eine moralische und christliche.

Der Exkurs zur quantitativen Erhebung von Pflegekindern des Armenerziehungsvereins Balsthal-Thal führte indirekt vor Augen, wie die Aufgabenumsetzung durch die Vorstandsmitglieder vonstatten ging: Über die 265 Vereinsaufnahmen, Anstalts- und Familienplatzierungen, Lehrstellensuchen etc. entschieden die Mitglieder des Laiengremiums in ihrer Freizeit. Ihre Aufgabe bestand offensichtlich nicht darin, die aus der Unterschicht stammenden jungen Erwachsenen in eine höhere soziale Stellung zu befördern. Die beruflichen Hintergründe von Herkunfts- und Pflegefamilie deckten sich in den nachweisbaren Fällen, und auch die Berufswahl der Pfleglinge wichen davon nicht ab. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Pflegekinder an den Verein traten die Gemeinden oftmals gänzlich die Verantwortung an die Vorstände ab und leisteten eine passive, finanzielle Beihilfe.

Obwohl die Armenerziehungsvereine sich aktiv in die Gestaltung der Solothurner Fürsorgelandschaft einbrachten – ihr Einfluss zeigte sich beispielsweise bei der Gesetzgebung –, erscheint ihre Rolle in der Fremdwahrnehmung als passiv. Sie waren Unterstützungsorgan für Gemeinde und Kanton; ein eigenes ‘System’ wurde ihnen abgesprochen. Die positive Würdigung einer ehrenamtlichen (Pionier-) Laientätigkeit scheint im Professionalisierungsstreben der sozialen Berufe und der erstarkenden Verwaltung eine Relativierung erfahren zu haben.

Die Kindswegnahme und anschliessende Fremdplatzierung wurden im betrachteten Zeitraum von 1880 bis 1930 nie hinterfragt; es ging lediglich um die Qualität, Reichweite und Zuständigkeit der Aufsichtsfunktion über die Pflegekinder. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung fand vor dem Hintergrund der Pauperisierung, einer drohenden degenerativen Armutshererbung sowie einer aktiven Teilnahme im Sinne christlicher Nächstenliebe statt. In den vorgestellten Quellen war die Verantwortung immer eine *kollektive* – spannend wäre hierbei der Vergleich zu *individuellen* Motiven und Wertvorstellungen einzelner Vorstandsmitglieder, die im Rahmen dieses Beitrags nicht thematisiert werden konnten.